

Wussten Sie, dass ...

Rubrik des historischen Arbeitskreises
Betzenstein

... vor 150 Jahren erstmals unabhängige Bürgermeister gewählt wurden?

Bürgermeister und Gemeindevorsteher

Das in der napoleonischen Ära neu geschaffene Königreich Bayern schuf mit Edikt von 1808 den Landgerichten nachgeordnete Gemeinden, die einer strengen Staatsaufsicht unterstellt wurden. Es gab die Gemeindeversammlung in Landgemeinden und den Munizipalrat in einer Stadt. Diese hatten das Vorschlagsrecht für das Amt des Gemeindevorstehers (Land) bzw. Bürgermeisters (Stadt), was allerdings einer staatlichen Bestätigung bedurfte. Der Bürgermeister / Gemeindevorsteher führte sein Amt somit unter staatlicher Vormundschaft aus.

Dabei gab es weiterhin einen Unterschied zwischen Land- und Stadtgemeinden. In der Stadt wählten die wahlberechtigten Bürger unmittelbar die Gemeindebevollmächtigten. Diese wiederum aus ihrer Mitte den Bürgermeister und seinen Stellvertreter, den Beigeordneten.

Ergebnis der Wahlen

In Betzenstein wurden folgende Männer zu Gemeindebevollmächtigten gewählt: Heinrich Lipfert, Konrad Rackelmann, Konrad Klügel, Heinrich Wagner, Johann Wolfram, Johann Georg Zagel, Johann Christian Thummert. Diese wählte aus ihrer Mitte den Kaufmann Johann Schmidt zum Bürgermeister und Johann Merz, ebenfalls Kaufmann, zum Beigeordneten.²⁾

Im Unterschied zu den Stadtgemeinden, wurde in den Landgemeinden der Bürgermeister von den Wahlberechtigten direkt gewählt. So wurde in der Gemeinde Spies von den 68 Wahlberechtigten Conrad Funk aus Eichenstruth zum Bürgermeister gewählt. Aus dem gleichen Ort kam der Beigeordnete Georg Wittmann. Das Gremium in der Gemeinde Spies bestand neben den vorgenannten Funk und Wittmann, jeweils aus 2 Männern von Eichenstruth, Illafeld, Riegelstein und Spies.²⁾



Gesetz-Blatt
für das
Königreich Bayern.
Nr. 51.
München, den 14. April 1869.

Inhalt:
Gesetz, die Gemeindeordnung für die Landestheile des Reichs betr. (Beilage III zum Verordnungsblatt).

Ludwig II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben etc. etc.

Wir haben die Gesetze und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Königreichs, dann über die Gemeindeumlagen, die Gemeindeverwaltungen und die Verwaltung des bürgerlichen Stiftungswesens einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, dann bezüglich des Art. 14 und des Art. 67 unter Beobachtung der in § 7 Titel X der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnet, was folgt:

Erste Abtheilung.
Von den Gemeinden und der Gemeindefassung.

Artikel 1.
Die Gemeinden sind öffentliche Körperschaften mit dem Rechte der Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze.

Artikel 2.
Die am 1. Juli 1869 bestehenden Gemeinden und Gemeindebezirke werden beibehalten.



Mit der Wahl des Conrad Funk wurde das Haus Nr. 7 in Eichenstruth zum „Rathaus“. Im Wohnhaus des gewählten Bürgermeisters wurde üblicherweise eine Amtsstube eingerichtet. Lediglich beim Gemeindevorsteher gab es noch ein zusätzliches Amtszimmer. Bild: Raum, Eichenstruth, das Dorf seine Häuser seine Geschichte, Nürnberg 1988

Ähnliches gilt für Weidensees – Hier wurde der in Hüll wohnhafte Johann Georg Eckhardt zum Bürgermeister gewählt und Johann Loos aus Weidensees zu seinem Beigeordneten. Von den Gemeindebevollmächtigten inkl. Ersatzmännern stammten 5 aus Hüll und 4 aus Weidensees.²⁾

In Ottenberg kam es zu folgendem Ergebnis: Bürgermeister wurde Johann Hutzler aus Ottenberg, sein beigeordneter Johann Schrödel aus Mergners. Ergänzt wurde das Gremium der Gemeindebevollmächtigten mit Wolfgang Reißer aus Höchstädt, Johann Gröschel aus Ottenberg, Johann Weidinger von Kröttenhof und Johann Hofmann aus Mergners.²⁾

Markus Böse,

¹⁾ Emma Mages; in [http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bürgermeister_\(19./20._Jahrhundert\)](http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Bürgermeister_(19./20._Jahrhundert))

²⁾ StABamberg, Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern (K 3 G I) Nr. 824 IV.

Gemeindeordnung von 1869

Diese Gemeindeordnung erkannte die Selbstverwaltung der Gemeinden als allgemeinen Grundsatz gesetzlich an und baute diese besonders auf dem Gebiet des Körperschaftsrechts weiter aus.¹⁾ Es war dies also ein großer Schritt zu mehr kommunaler Eigenständigkeit. Der Bürgermeister konnte nun einen Teil seiner Entscheidungen unabhängig vom Landgericht treffen.

Besonders beim aktiven und passiven Wahlrecht trat ebenfalls eine gravierende Änderung ein. Ab diesem Jahr konnten alle Personen mit Bürgerrecht wählen. Bis dahin hatten verschiedenen Einschränkungen gegolten. Ab sofort konnten also alle volljährigen Männer, die selbstständig waren und in der Gemeinde Steuer zahlten, wählen und gewählt werden.